

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

IV. Jahrgang.

Berlin, 15. Dezember 1893.

Nummer 24.

Dieses Blatt erscheint am 1 und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danneberg. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einlegungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstraße 68—70, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Theil: Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Kamerun, betreffend Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. November 1887 S. 555. — Verfügung des Kaiserlichen Landeshauptmanns von Neu-Guinea, betreffend Abänderungen der Verordnung vom 22. Februar 1887, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 4. Mai 1870 über die Ehegeschließung und die Beurkundung des Personenstandes S. 556. — Ernennung von Beisitzern des Kaiserlichen Gerichts I. und II. Instanz des südwestafrikanischen Schutzgebietes für den Rest des Jahres 1893 S. 556. — Personalien S. 557.

Nichtamtlicher Theil: Personal-Nachrichten S. 559. — Deutsch-Ostafrika: Die letzten Tagebuchblätter Emin Paschas S. 560. — Bericht des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika Obersten v. Schele über eine Inspektionsreise desselben nach dem jüdischen Theile des Schutzgebietes S. 560. — Geschäftsbericht der Waarenbarlinie S. 561. — Kamerun: Dienstinstruktion für den Leiter der Station Yaunde S. 561. — Rückkehr der Expedition v. Sielen nach Kamerun S. 562. — Togo: Bericht über das Gedeihen europäischer Pflanzen und Gemüsesorten S. 562. — Von der Station Bismarckburg S. 564. — Bericht des Lehrers Köbele über den deutschen Sprachunterricht S. 564. — Deutsch-Südwestafrica: Geschichte der Schutztruppe mit den Witboois S. 564. — Aus dem Bereiche der Missionen in den Schutzgebieten und der Antisklaverei-Bewegung S. 565. — Aus fremden Kolonien: Bericht des Dr. Reinhardt über Masak S. 569. — Verordnung, betreffend den Transitverkehr über Lamu S. 576. — Streifzug nach Witu S. 576. — Ueber den Tod des Dr. Hamilton S. 577. — Aus dem Somalilande S. 577. — Verluste im französischen Feldzuge gegen Dahomey S. 578. — Eine neue Hofenordnung in Sanibar S. 578. — Verschiedene Mittheilungen: Reisen zwischen São Thomé und Kamerun S. 578. — Poststatistik S. 579. — Literarische Besprechungen S. 580. — Schiffsbewegungen S. 581. — Verkehrs-Nachrichten S. 582. — Anzeigen.

Amthlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Kamerun, den 3. Oktober 1893.

Verordnung, betreffend Abänderung des § 7 der Verordnung vom 8. November 1887.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 19. Juli 1886, betreffend den Erlaß von Verordnungen auf dem Gebiete der allgemeinen Verwaltung, des Zoll- und Steuerwesens für die westafrikanischen Schutzgebiete, verordnet der Kaiserliche Gouverneur, was folgt:

Einzigster Paragraph.

Der § 7 der Verordnung vom 8. November 1887, betreffend die Ausführung der Verordnung über die Erhebung und Rückvergütung der Zölle, wird dahin abgeändert, daß zwischen dem Absatz 1 und 2 folgender Passus eingeschaltet wird:

Kann der der Zollhinterziehung Beschuldigte nachweisen, daß eine Defraudation nicht beabsichtigt war, so wird nur eine Ordnungsstrafe bis zu Einhundert Mark verhängt.

Der Kaiserliche Gouverneur.

J. B.

gez. Leift.

(L. S.)